

## Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch der Gemeinde Wolfurt und der Parcellen Kennelbach um Förderung und Subventionierung des Baues einer Brücke über die Bregenzer-Ach.

### Hoher Landtag!

Laut Inhalt des vorliegenden Gesuches beschäftigen sich die beiden Ortschaften bereits mit der durch den Bau der Bregenzerwald-Bahn, und die Erstellung eines Bahnhofes in Kennelbach erfolgenden Umgestaltung und Steigerung des Verkehrs der Bahn mit den links der Ach gelegenen Ortschaften, und in der sichern Voraussetzung, dass der Bahnhof in Kennelbach bedeutend weiter abwärts von der jetzigen hölzernen Achbrücke zu stehen komme, geht das allgemeine Urtheil dahin, dass die Erstellung einer neuen Brücke unbedingt nothwendig falle.

Nicht nur, dass die derzeitige hölzerne Brücke über die Ach Privateigenthum der Fabrik Kennelbach, und ein großer Theil der auf der Wolfurter Seite hiezu führenden Straße Privatstraße sei, wäre nur durch eine neue, die Ortschaft Wolfurt in gerader Linie mit dem projectierten Bahnhofe verbindende Achbrücke dem Bedürfnisse des voraussichtlich sehr gesteigerten Verkehrs zwischen den Ortschaften links der Ach und dem Bahnhofe so wie seinerzeit mit den Berggemeinden Fluh und Langen vollständig genügt.

Da sich nun die Kosten einer solchen dem Verkehre entsprechenden Brücke auf circa fl. 40.000 belaufen, nicht nur um Förderung der Realisierung dieses Projectes sondern überdies nur eine Subvention seitens des Landes und Verwendung im gleichen Sinne bei einer hohen Regierung gebeten.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss kann sich dem Urtheile über die Zweckmäßigkeit dieses Projectes mit Rücksicht auf die zu erhoffende Steigerung und Richtung des Verkehrs nur rückhaltlos anschließen und glaubt, dass eine Förderung desselben geboten sei und, soweit thunlich, eintreten soll. Nach der dormaligen Sachlage muß jedoch angenommen werden, dass bei der voraussichtlichen Erstellung des Bahnhofes in Kennelbach für die Straße von Wolfurt zum Bahnhofe das Landesgesetz vom 28. Dec. 1882, L.-G.-Bl. Nr. 9 über den Bau der Eisenbahn-Zufahrtstraßen in Anwendung kommen werde. Bei der f. Z. auf Grund dieses Gesetzes erfolgenden Verhandlung über das Concurrent-Verhältnis zu der Zufahrtstraße wird sich dann Gelegenheit bieten, allen Verhältnissen also auch der berechtigten Forderungen der petitionierenden Ortschaften gebührend Rechnung zu tragen.

Es wird daher gestellt der

### **A n t r a g :**

„Das vorliegende Gesuch der Gemeinde Wolfurt und der Parzelle Kennelbach wird dem Landesauschusse abgetreten mit dem Auftrage, diese Angelegenheit im Auge zu behalten, und bei den feinerzeitigen Verhandlungen über die Zufahrtstraße zum Bahnhofe in Kennelbach den Einfluss in dieser Richtung geltend zu machen.“

**Bregenz**, den 20. Februar 1897.

**Jos. Fink,**  
Obmann.

**Johann Kohler,**  
Berichterstatter.